

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

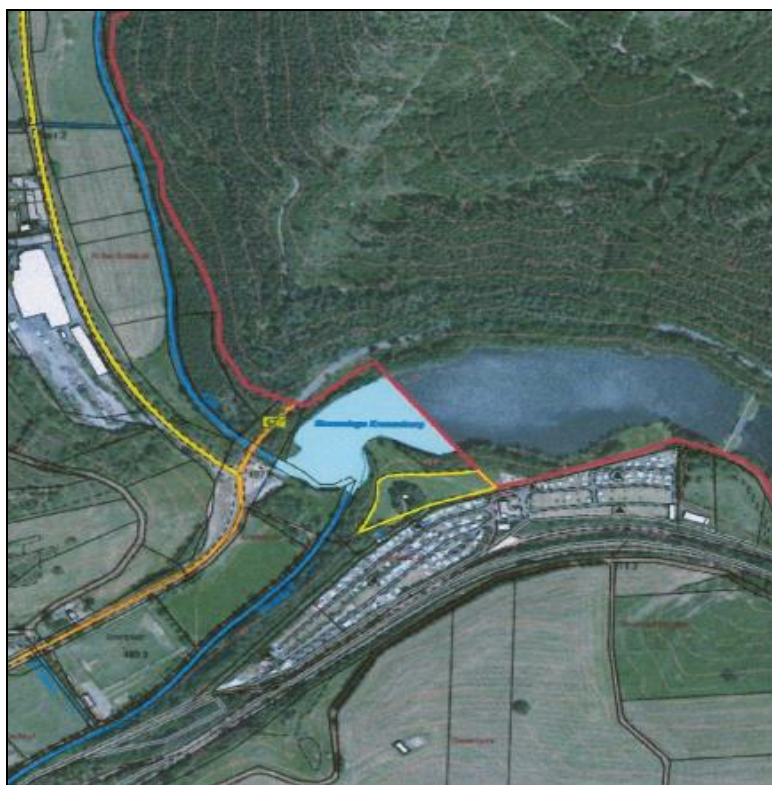
|                              |                 |                       |                     |
|------------------------------|-----------------|-----------------------|---------------------|
| <b>Gremium:</b>              | Ortsgemeinderat | <b>Datum:</b>         | 25.07.2023          |
| <b>Behandlung:</b>           | Entscheidung    | <b>Aktenzeichen:</b>  | FB 2 - 51122-14-bo- |
| <b>Öffentlichkeitsstatus</b> | öffentlich      | <b>Vorlage Nr.</b>    | 2-0352/23/14-020    |
| <b>Sitzungsdatum:</b>        | 20.07.2023      | <b>Niederschrift:</b> | 14/OGR/085          |

### Bebauungsplan "Campingplatz Kronenburger See - 1. Erweiterung", Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen; Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

#### Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Hallschlag hat in seiner Sitzung am 07.07.2022 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Campingplatz Kronenburger See – 1. Erweiterung“ gefasst.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im zweistufigen Regelverfahren gemäß § 30 BauGB. Der Betreiber des Campingplatzes beabsichtigt, auf der Parzelle 28/4 im Flur 8 eine Einrichtung für Kurzurlauber (Zelt- und Standplätze) anzubieten. Der geplante Geltungsbereich ist aus nachfolgender Übersichtskarte ersichtlich:



In gleicher Sitzung hat der Rat die Entwurfsunterlagen für die frühzeitige Offenlage gemäß § 3 Abs. 1 BauGB gebilligt. Das Verfahren zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 25.07.2022 bis 25.08.2022 durchgeführt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 15.07.2022 im Mitteilungsblatt „Verbandsgemeinde Gerolstein aktuell“ öffentlich bekanntgegeben. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden zeitgleich am Verfahren beteiligt. Der Ortsgemeinderat Hallschlag hat sodann in seiner Sitzung am 07.03.2023 die eingegangenen Stellungnahmen abgewogen, diesen Beschluss am 31.03.2023 nochmals konkretisiert und die Entwurfsunterlagen für die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Das Verfahren zur regulären Offenlage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 02.05.2023 bis 02.06.2023. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 21.04.2023 im Mitteilungsblatt

„Verbandsgemeinde Gerolstein aktuell“ öffentlich bekanntgegeben. Die Verfahrensbeteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange erfolgte zeitgleich.

Die während der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden in der diesem Beschluss als Anlage beigefügten Liste aufgeführt und um den jeweiligen Abwägungsvorschlag ergänzt. Von der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen und Bedenken gegen die Planung vorgebracht.

Der Ortsgemeinderat Hallschlag fasst die folgenden beiden Beschlüsse:

#### **Beschluss 1:**

Der Ortsgemeinderat nimmt die Anregungen und Hinweise aus der Offenlage zur Kenntnis. Der Rat schließt sich den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung in vollem Umfange an. Insbesondere verzichtet der Rat auf die verbindliche Festlegung einer naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahme. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist eine Änderung der Planung nicht erforderlich.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

Ja: 6

#### **Beschluss 2:**

Unter Bezugnahme auf den in gleicher Sitzung gefassten Abwägungsbeschluss beschließt der Ortsgemeinderat Hallschlag den vorliegenden Bebauungsplan „Campingplatz Kronenburger See – 1. Erweiterung“ als Satzung und billigt die Begründung und den Umweltbericht. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachstehend als Auszug abgedruckt. Maßgebend ist die Darstellung in der Planurkunde.



Die Verwaltung wird gebeten, den Satzungsbeschluss nach Ausfertigung der Planurkunde durch den Ortsbürgermeister öffentlich bekannt zu machen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

Ja: 6

## **Abwägungsentscheidung**

### **Bebauungsplan „Campingplatz Kronenburger See - 1. Erweiterung“ der Ortsgemeinde Hallschlag Abwägung über die Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Vor Eintritt in diesen Tagesordnungspunkt wurde geprüft, ob keine Ausschließungsgründe gemäß § 22 GemO vorliegen

#### **Die folgenden Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarte Gemeinden haben keine Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen:**

- KV Vulkaneifel - Brandschutzdienststelle, 27.04.2023
- Gemeinde Hellenthal, 28.04.2023
- Forstamt Gerolstein, 03.05.2023
- Landesarchäologie/ Erdgeschichte (GDKE), 17.05.2023
- SGD Nord, Naturschutzbehörde, 26.05.2023
- SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, 03.05.2023
- SGD Gewerbeaufsicht, 04.05.2023
- Landesjagdverband, 26.05.2023
- Landwirtschaftskammer, 23.05.2023
- VGV Prüm, 27.04.2023
- LBM, 22.05.2023
- VG-Werke, 02.06.2023
- Deutsche Telekom Technik, 12.05.2023

#### **Die nachfolgenden Behörden und Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken bzw. Anregungen vorgetragen, gaben jedoch Hinweise:**

##### **KNE, 17.05.2023**

„Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung wurde vom Betreiber des Campingplatzes ein Schacht erbaut, der jedoch nicht den Unfallverhütungsvorschriften und den technischen Anschlussbedingungen entspricht. Am 07.01.2020 wurde er von uns erstmals aufgefordert diesen Schacht zu erneuern. Wenn der Schacht nicht angepasst wird, werden wir die Übergabestelle stilllegen müssen.“

##### **Abwägungsempfehlung:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und dem Betreiber der Anlage mitgeteilt.

##### **Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege, 06.06.2023**

Soweit den Unterlagen zu entnehmen ist, sind Belange des Denkmalschutzes nicht betroffen. Kulturdenkmäler werden als Bestandteil der Denkmalliste geführt und genießen daher Erhaltungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG sowie Umgebungsschutz gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG. Der Umgebungsschutz bezieht sich u.a. auf angrenzende Bebauung, städtebauliche Zusammenhänge und Sichtachsen. Aus unserer Sicht sind zwar keine Bestandteile des Flächendenkmals „Westwall“ direkt betroffen; da sich das Vorhaben jedoch im direkten Umfeld von Anlagen des Westwalls befindet, weisen wir auf die folgenden Aspekte hin:

Der Westwall wird als ein einheitliches Kulturdenkmal betrachtet. Für ihn gelten mit dem o.g. Erhaltungsgebot dieselben gesetzlichen Bestimmungen wie bei anderen Kulturdenkmälern auch: Bei jeglichen Maßnahmen an den erwähnten Westwall-Elementen oder in ihrem unmittelbaren Umfeld sind

das Erhaltungsgebot von Kulturdenkmälern sowie die Genehmigungspflicht bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beachten. Daher ist bei Bodeneingriffen auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten.

Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmitteln durch eine Fachfirma erfolgen sollte, hat diese Ihre Befundergebnisse der Denkmalbehörde zur Verfügung zu stellen. Die Fundgegenstände sind der Denkmalbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.“

**Abwägungsempfehlung:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, der Textteil wird entsprechend geändert.

**KV Vulkaneifel**

**Aufgabenbereich Bauleitplanung, 01.06.2023**

"die Kreisverwaltung Vulkaneifel trägt keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung vor. Die Abwägungsbeschlüsse zu den Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB liegen uns nicht vor, so dass unsere Stellungnahme vom 02.09.2022 weiterhin gilt.

Insbesondere sollte die Erweiterungsfläche nur als Zeltplatz für Kurzurlauber festgesetzt werden. Ebenso ist die Stellungnahme der SGD Nord, Regionalstelle WAB, Trier, wegen der unmittelbaren Nähe des Gewässers "Kronenburger See" besonders zu beachten.“

**Abwägungsempfehlung:**

wird zur Kenntnis genommen

**Die folgenden Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarte Gemeinden haben Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen – Beschlussfassung erforderlich:**

**Untere Naturschutzbehörde, 19.06.2023**

"Hinweise und Empfehlungen zur Kompensation und zur Grünordnung Heckenpflanzung: Außerhalb des Bebauungsplan-Geltungsbereichs wird auf der nördlich angrenzenden Parzelle 28/5 die Anlage einer 3-reihigen Hecke (30 x 6 m; Abb. 1 Nr. 1) als Sichtschutz für den naturschutzfachlich zu beruhigenden Bereich des Kronenburger Sees **empfohlen**.

Die Hecke kann westlich an das bestehende Gebüsch anschließen, östlich eine Lücke als Durchgang zum Vogelbeobachtungsstand und zur Wiese bleiben. 2 m Abstand zum Weg werden als sinnvoll erachtet. Schutz der Pflanzung bis zum Anwuchs zunächst durch ca. 1 m hohen Knotengitterzaun.

Bepflanzung gemäß beiliegendem Schema mit Hasel, Schwarzer Holunder und Rosengewächsen (Rosaceae). Pflanzung 3-reihig und von Reihe zu Reihe auf Lücke versetzt. Pflanzbedarf für 30 laufende Meter Hecke rd. - 6 x Eberesche - 10 x Gemeiner Schneeball - 5 x Weißdorn - 4 x Schlehe – alternativ 9 x Hundsrose - 10 x Hasel - 10 x Pfaffenhut - 8 x Feldahorn - 12 x Schwarzer Holunder - 6 x Vogelkirsche - 10 x Hartriegel.

Um den Blick auf den See zu erhalten und um trotzdem eine landschaftsgerechte, optische Abgrenzung zu schaffen, ist eine lockere Baumreihe mit dazwischen liegenden Felsblöcken/Krotzen als gleichwertige Alternative anzusehen. Maßnahmenumsetzung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. **Eine naturschutzrechtliche Kompensationspflicht besteht nicht.**

Versatz der Vogelbeobachtungshütte und deren fachliche Umgestaltung:

Es ergibt sich kein unmittelbarer Handlungsbedarf für die OG Hallschlag. Der vorhandene Vogelbeobachtungsstand kann ca. 20 m nach Norden in den Uferbereich des Sees versetzt werden. Der Zugang zur Hütte soll entlang des vorhandenen größeren Ufergebüsches (Abb. 1 Nr. 4) verlaufen.

Die Umsetzung des Vogelbeobachtungsstandes und dessen Ausgestaltung kann durch den NABU **im Einvernehmen** mit der Ortsgemeinde Hallschlag/Zweckverband Kronenburger See erfolgen.“

**Abwägungsempfehlung:**

Da laut Stellungnahme der UNB die Planung keine naturschutzrechtliche Kompensationspflicht auslöst, wird die Festsetzung zur Anlage einer Sichtschutzhecke unter Kapitel Hinweise **als Empfehlung** aufgenommen.

**Gemeinde Dahlem, 24.05.2023**

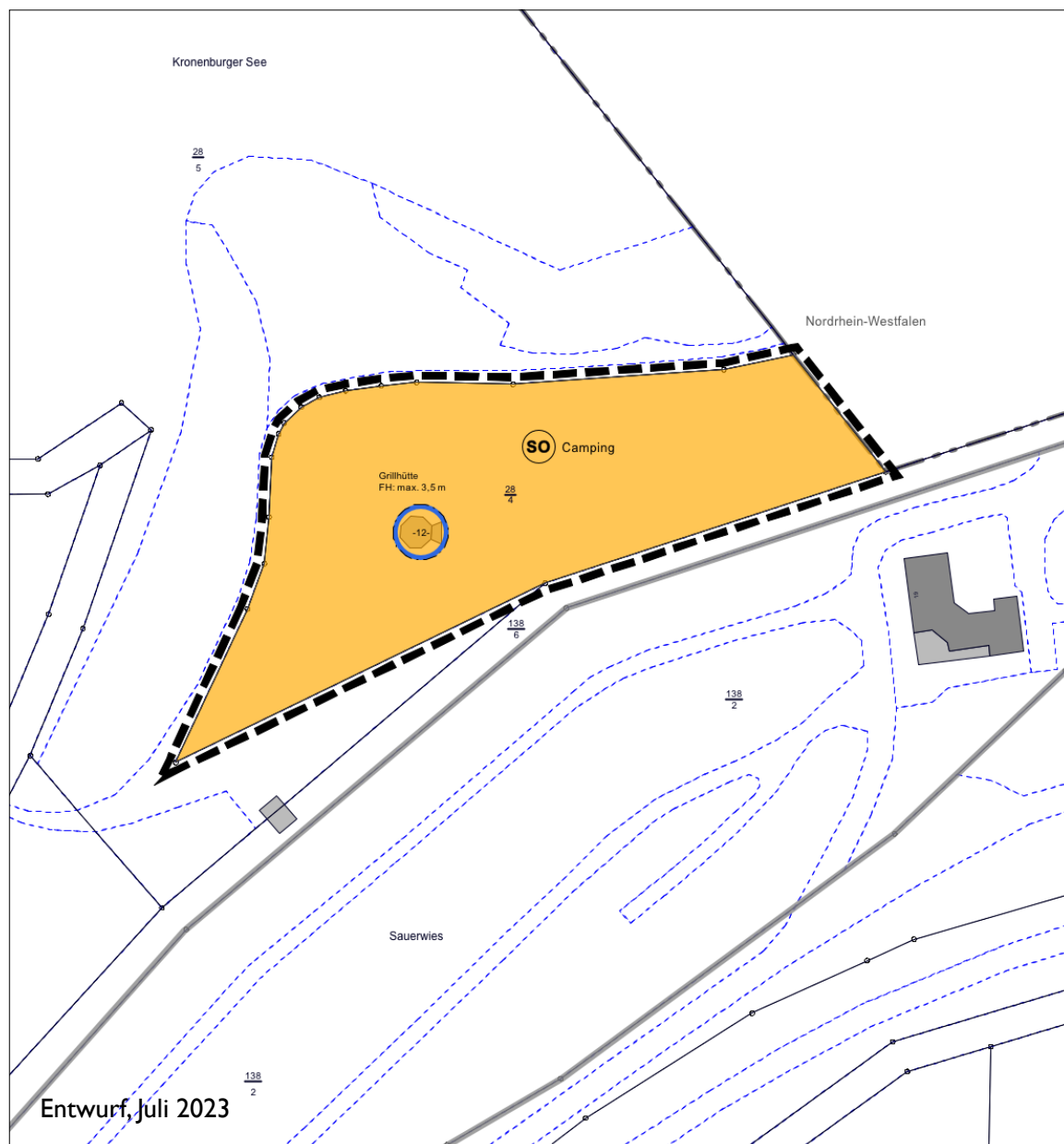
Die Planunterlagen sehen als Kompensationsmaßnahme unter anderem vor, die auf dem Grundstück Gemarkung Hallschlag, Flur 8, Nr. 28/5, vorhandene Vogelbeobachtungsstation nach Norden in den Uferbereich des Sees zu versetzen. Dieser Maßnahme wird seitens der Gemeinde Dahlem bzw. des Zweckverbandes Kronenburger See nicht zugestimmt.

Der aktuelle Standort der Vogelbeobachtungsstation wurde seinerzeit unter Berücksichtigung der Überflutungssituation am Kronenburger See festgelegt. Der jetzt angedachte Standort im Uferbereich des Sees wird im Hochwasserfall überschwemmt und ist insofern von baulichen Anlagen freizuhalten. Darüber hinaus muss festgestellt werden, dass es sich bei der Versetzung der Vogelbeobachtungsstation nicht um eine Ausgleichsmaßnahme im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB handelt.“

**Abwägungsempfehlung:**

Im Zusammenhang mit der Stellungnahme der UNB wird das optionale Versetzen der Vogelbeobachtungsstation gestrichen.

# **Bebauungsplan** **„Campingplatz Kronenburger See, I. Erweiterung“** **Ortsgemeinde Hallschlag**



Textliche Festsetzungen/ Begründung

**Bebauungsplan  
„Campingplatz Kronenburger See, I. Erweiterung“  
Ortsgemeinde Hallschlag**

Entwurf, Juli 2023

**Auftraggeber:**

Ortsgemeinde Hallschlag  
Verbandsgemeindeverwaltung

Kyllweg 1  
54568 Gerolstein

06591/ 13-0  
post@gerolstein.de

**Auftragnehmer:**

Dipl.-Ing. Erik Böffgen  
Stadtplaner (AK BW, RP)

Unterm Georgenberg 21  
72762 Reutlingen

0160/ 6005588  
boeffgen@t-online.de



## **I. EINLEITUNG**

|     |                                                                               |   |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------|---|
| I.1 | Anlass und Ziel der Planaufstellung                                           | 4 |
| I.2 | Räumlicher Geltungsbereich, Gebietsbeschreibung und städtebauliche Konzeption | 4 |
| I.3 | Übergeordnete und sonstige Planungsvorgaben                                   | 4 |

## **2. PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN**

|     |                                                                                      |   |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 2.1 | Art der baulichen Nutzung                                                            | 5 |
| 2.2 | Maß der baulichen Nutzung                                                            | 5 |
| 2.3 | Überbaubare Grundstücksflächen                                                       | 5 |
| 2.4 | Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft | 6 |
| 2.5 | Auf Landesrecht beruhende Festsetzungen                                              | 6 |

## **3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE**

6

## **4. VERWIRKLICHUNG UND AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG**

|     |                               |   |
|-----|-------------------------------|---|
| 4.1 | Bodenordnung                  | 8 |
| 4.2 | Ver- und Entsorgung           | 9 |
| 4.3 | Kosten und Folgeinvestitionen | 9 |

## **5. ANLAGEN**

|     |                                                              |    |
|-----|--------------------------------------------------------------|----|
| 5.1 | Rechtsgrundlagen                                             | 9  |
| 5.2 | Camping- und Wochenendplatzverordnung Rheinland-Pfalz (CPIV) | AI |

## **I. EINLEITUNG**

### **I.1 Anlass und Ziel der Planaufstellung**

Angesichts der hohen Auslastung des Campingplatzes "Kronenburger See" beabsichtigt der Betreiber, das Angebot – über Dauercamping und Mietplätze hinaus – mit einer Einrichtung für Kurzurlauber auszubauen. Zwar handelt es sich bei dem Areal um ein seit Jahrzehnten genutzte Freifläche, doch soll diese nach zwischenzeitlich erfolgter standardisierter Gestaltung einer Bebauungsplanung zugeführt werden. Beabsichtigt ist die Herstellung einer offeneren Freifläche mit untergliedernden Heckenreihen und technischen Anschlussmöglichkeiten ohne tiefere Bodeneingriffe oder Veränderungen des gegebenen Reliefs.

Der Erweiterungsbereich kann vom zentralen Rezeptionsgebäude mit Sanitäreinrichtungen und Minimarkt angefahren, versorgt und verwaltet werden. Es bedarf somit nur wenigen bauplanungsrechtlichen Festsetzungen, da über reine Zelt- bzw. Standplätze hinaus keine baulichen Anlagen vorgesehen sind. Neben der vorhandenen Grillhütte inmitten dichter Gehölzbestände zielt die Planung auf verbindliche Regelungen nach der Camping- und Wochenendplatzverordnung Rheinland-Pfalz. Jene fußt auf den in der Landesbauordnung definierten Zulässigkeiten für sogenannte fliegende Bauten und ordnet u.a. Anlage und Betrieb von Campingplätzen unterschiedlicher Art.

Die Gemeinde Hallschlag hat der Planung im bisherigen Außenbereich (nach § 35 BauGB) grundsätzlich zugestimmt. Das Bebauungsplanverfahren wird gemäß § 30 Abs. 1 BauGB mit Umweltbericht und Durchführung der Eingriffs-/ Ausgleichsregelung durchgeführt.

### **I.2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich Bebauungsplans "Campingplatz Kronenburger See, I. Erweiterung", Gemarkung Hallschlag, Flur 8 umfasst mit rund 5.870 m<sup>2</sup> lediglich das Flurstück 28/4 (Auszug aus den Geobasisinformationen, Stand III. Quartal 2021). Die genaue Abgrenzung ist der Planunterlage zu entnehmen.

Der Erweiterungsbereich grenzt südlich unmittelbar an den seit 26.10.1989 rechtskräftigen und mehrfach geänderten Bebauungsplan "Campingplatz Kronenburger See". Im Norden verläuft ein landwirtschaftlicher Weg entlang des Seeufers und bildet mit einer Zaunanlage eine klare Begrenzung der Anlage. Ebenfalls bildet der südlich verlaufende Bereich für Dauercamping eine räumliche Zäsur.

### **I.3 Übergeordnete und sonstige Planungsvorgaben**

#### **• Landes- und Regionalplanung**

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV, 2008) enthält für den vorliegenden Planungsraum keine Ziele und Grundsätze, die der Planänderung entgegenstehen könnten. Das Plangebiet liegt in diesem Sinne innerhalb der landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus.

Nach den Vorgaben des rechtsverbindlichen Regionalen Raumordnungsplans (ROPl, Region Trier, mit Teilfortschreibung 2004) liegt das Plangebiet großräumig in einem Vorranggebiet für Erholung mit guter Eignung. Das Plangebiet liegt ferner in einem Schwerpunktgebiet der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung, in welchem der Ortsgemeinde Hallschlag die besonderen Funktionen/ Eigenentwicklung Landwirtschaft, Erholung und Wohnen zugewiesen werden.

Die planungsrechtlichen Festsetzungen dieser Bebauungsplanung nehmen auf die vorgenannten Grundsätze und Ziele der Landesplanung und Raumordnung Bezug und erfüllen somit das Anpassungsgebot gem. § 1 Abs. 4 BauGB.

## • Flächennutzungs- und Landschaftsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP, 2006) mit integriertem Landschaftsplan (LP) der ehemaligen Verbandsgemeinde Obere Kyll stellt das Plangebiet (Kartenausschnitt 1) als Grünfläche dar. Dieses grenzt im FNP unmittelbar an die Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen im Nordosten und eine Sonderbaufläche im Süden. Sonstige, die Planung betreffende Darstellungen, enthält der FNP nicht.

Der Bebauungsplan entspricht somit nicht den Darstellungen des derzeit in Fortschreibung befindlichen FNP, so dass er gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im sog. Parallelverfahren aufgestellt wird.

## 2. PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

### 2.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 bis 11 BauNVO)

- Zur Art der baulichen Nutzung wird ein Sondergebiet Campingplatz "SO Camping" gemäß § 10 BauNVO festgesetzt.
- Das Campingplatzgebiet dient zu Zwecken der Erholung der Errichtung von Standplätzen gemäß § 1 Abs. 6 der Camping- und Wochenendplatzverordnung Rheinland-Pfalz (CPIV), welche insoweit vollumfänglich Bestandteil dieses Bebauungsplans ist. Wochenendplätze gemäß § 1 Abs. 3 CPIV sowie das Errichten von Kleinwochenendhäusern nach § 3 Abs. 3 CPIV sind nicht zulässig.
- Die Größe der Standplätze richtet sich nach Regelungen des § 3 Abs. 1, 2 und 4, deren Ausstattung nach §§ 2, 4, 5, 6 und 7 CPIV.
- Zulässig ist die Errichtung bzw. der Erhalt einer Grillhütte.

Da der Campingplatz in direktem funktionalen Zusammenhang mit dem weitaus größeren "Campingpark" steht, sind Sanitär- und Waschanlagen sowie Einrichtungen zum Wäsche- und Geschirrwaschen für den Campingplatz nicht erforderlich.

### 2.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21a BauNVO)

- Hinsichtlich der Höhe baulicher Anlagen darf eine festgesetzte maximale Firsthöhe (FH) von 3,50 m nicht überschritten werden. Als Firsthöhe ist das Abstandsmaß zwischen der Oberkante des unteren Bezugspunkts Oberkante Fußboden bis zum oberen Abschluss der Dachfläche (First bzw. Attika) zu verstehen.

Die Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung in Form einer maximalen Firsthöhe leitet sich aus dem Bestandsgebäude in Form einer Grillhütte ab.

### 2.3 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 u. Abs. 3 BauGB i.V.m. §§ 22, 23 BauNVO)

- Innerhalb des Sondergebiets wird eine überbaubare Grundstücksfläche mittels Baugrenzen gemäß Planeinschrieb festgesetzt.

Die Abmessungen des sog. Baufensters entsprechen in etwa dem bestehendem Gebäude (Grillhütte), welche gemeinschaftlich von den Campern genutzt werden kann. Darüber hinausgehende Hochbauten in ortsfester Verbindung sind weder beabsichtigt noch erforderlich.

## **2.4 Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. Abs. 1 Nr. 15, 25 BauGB)**

- Die Standplätze für Zelte sind von einander mittels geeigneter, standort- bzw. klimagerechter Sträucher heimischer Arten abzugrenzen.
- Innerhalb des Plangebiets sind Bäume und Sträucher dauerhaft zu erhalten. Abgang ist durch Pflanzungen heimischer Arten zu ersetzen.

Die hier getroffenen grünordnerische Festsetzungen bilden den Erhalt der angetroffenen Naturlandschaft ab und richten sich perspektivisch an die innere Gestaltung des Campingplatzes. Weitere naturschutzfachliche Maßnahmen werden anhand der Ergebnisse der Umweltprüfung (inkl. Fachbeitrag Naturschutz) empfohlen.

## **2.5 Auf Landesrecht beruhende Festsetzungen (§ 88 LBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)**

- Hinsichtlich der Gestaltung und Ausstattung des Campingplatzes gelten für Art und Betrieb die Bestimmungen der CPIV als verbindlich festgesetzt (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO).
- Einfriedungen (als bauliche Anlagen aus Holz und Metall) und Abgrenzungen (Steine, Platten, optische Markierungen) nach § 12 LBauO sind zur Abgrenzung einzelner Funktionsbereiche zulässig. Einfriedungen dürfen jedoch nicht als massive Mauer errichtet werden. Die §§ 5 und 17 LBauO gelten entsprechend (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO).
- Zuwegungen innerhalb des Campingplatzes sind nur in Form von offenporigen bzw. versickerungsfähigen Materialien, wie z.B. Split, Schotter bzw. Schotterrasen, wassergebundene Decke oder Rasengittersteinen zulässig (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO).

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen sind notwendig, um auch ortsfeste bauliche Anlagen gemäß einschlägiger Planungsgrundlagen in Erscheinung und Funktion möglichst zurückhaltend in den attraktiven Naturraum zu integrieren (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB). Dies gilt im Zusammenhang mit einer geringen Bodenversiegelung für Verkehrsflächen.

## **3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE**

### **• Denkmalschutz**

Kulturdenkmäler werden als Bestandteil der Denkmalliste geführt und genießen daher neben dem Erhaltungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG auch Umgebungsschutz gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG. Der Umgebungsschutz bezieht sich u.a. auf angrenzende Bebauung, städtebauliche Zusammenhänge und Sichtachsen. Zwar sind keine Bestandteile des Flächendenkmals „Westwall“ direkt betroffen; da sich das Vorhaben jedoch im direkten Umfeld von Anlagen des Westwalls befindet, wird auf die folgenden Aspekte hingewiesen: Der Westwall wird als ein einheitliches Kulturdenkmal betrachtet. Für ihn gelten mit dem o.g. Erhaltungsgebot dieselben gesetzlichen Bestimmungen wie bei anderen Kulturdenkmälern auch: Bei jeglichen Maßnahmen an den erwähnten Westwall-Elementen oder in ihrem unmittelbaren Umfeld sind das Erhaltungsgebot von Kulturdenkmälern sowie die Genehmigungspflicht bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beachten. Daher ist bei Bodeneingriffen auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten.

Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmitteln durch eine Fachfirma erfolgen sollte, hat diese Ihre Befundergebnisse der Denkmalbehörde zur Verfügung zu stellen. Die Fundgegenstände sind der Denkmalbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.

## • Wald

An die Planfläche grenzen nördlich und nordwestlich Waldflächen im Sinne des § 3 LWaldG an. Laut § 24 LWaldG (Waldbrandschutz) darf im Wald und in einem Abstand von weniger als 100 m vom Wald nur mit Genehmigung des Forstamtes Feuer angezündet und unterhalten werden. Von dieser Regelung ist ein großer Teil der Planfläche betroffen. Falls in diesem Zusammenhang die vorhandene Grillhütte eine behördlich, insbesondere bau- oder gewerberechtlich, genehmigte Anlage ist, ist hier das Anzünden und Unterhalten von Feuer lt. LWaldG erlaubt. Empfohlen wird bei der Nutzung der Planfläche ein Mindestabstand von einer Baumlänge (ca. 30 m) zum Wald, um mögliche Gefährdungen durch umstürzende Bäume auszuschließen (Regelung per Campingplatzordnung).

## • Bodenschutz, Geologie

Eine konkrete Belastung durch Altablagerungen und Kampfmittel im Plangebiet ist nicht bekannt. Dennoch ist das Vorhandensein von nicht registrierten Altablagerungen nicht auszuschließen. Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Abfälle (Bauschutt, Hausmüll) oder sonstige Auffälligkeiten (geruchlich, visuell) festgestellt werden, so ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, umgehend zu informieren.

Es ist sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen vorliegen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2 Abs. 3 Bodenschutzgesetz). Ferner ist die generelle Bebaubarkeit, die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Belange des Umweltschutzes im Sinne des § 1 BauGB zu gewährleisten (Erlass zur Berücksichtigung von Fläche mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren).

Anfallende Bodenaushub- und Bauschuttmassen sind entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen. Gefährliche Abfälle, z.B. schadstoffbelasteter Erdaushub sind der Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM mbH) zur Entsorgung anzudienen.

Zum Schutze des (Mutter-)Bodens sind die Vorgaben des § 202 BauGB i.V.m. der DIN 18915 sowie aus ingenieurgeologischer Sicht weitere Anforderungen an den Baugrund (DIN 19731, 4020, 4124, DIN EN 1997-1 und -2) zu beachten. Die Erstellung eines Baugrundgutachtens einschließlich der Prüfung der Hangstabilität wird dringend empfohlen. Bei Gründungs- und Bodenarbeiten wird die Einholung eines Boden- und hydrologischen Gutachtens (DIN 1054) bzw. die Durchführung von Geländeuntersuchungen empfohlen.

## • Naturschutz

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des insgesamt ca. 405 km<sup>2</sup> großen Landschaftsschutzgebietes (LSG, gem. § 20 LNatSchG) "Naturpark Nordeifel, Teilgebiet Landkreis Prüm" (Schutzzone NTP-072-001). Mit der Schutzgebietsverordnung soll in diesem Gebiet "die Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes, die Bewahrung und Pflege der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, die nachhaltige Sicherung des Erholungswertes und die Verhinderung und Beseitigung von Landschaftsschäden" bewirkt werden.

Auf die zu beachtenden artenschutzrechtlichen Schutzvorschriften nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird verwiesen. Demnach ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebenden Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten auch während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population einer Art).

Als Empfehlung sollte nordwestlich des Plangebiets auf der angrenzenden Parzelle 28/5 ist eine Hecke (30 x 6 m) als Sichtschutz für den beruhigten Bereich des Kronenburger Sees angelegt werden. Das Bepflanzungsschema sollte gemäß beiliegenden Schemas für schwere Böden verwendet werden. Statt der im Schema be-

findlichen Bäume (Stieleiche und Hainbuche) sollten aber Gebüsch (Hasel und Schwarzer Holunder) verwendet werden. Somit ergibt sich an Pflanzgut für 30 laufende Meter Hecke: 6 x Eberesche, 10 x Gemeiner Schneeball, 10 x Weißdorn, 8 x Schlehe, 10 x Hasel, 10 x Pfaffenhut, 8 x Feldahorn, 12 x Schwarzer Holunder, 6 x Vogelkirsche und 10 x Hartriegel. Die Pflanzung erfolgt 3-reihig und wird von Reihe zu Reihe versetzt auf Lücke. Westlich schließt sie an das bestehende Gebüsch an und östlich verbleibt eine Lücke als Durchgang zum Vogelbeobachtungsstand und zur Wiese. Vom Weg wird ein Abstand von mindestens 2 m gehalten und der Schutz der Pflanzung erfolgt durch einen 1 m hohen Knotengitterzaun.

#### • Elektrizitätsversorgung

Für ggf. vorhandene 0,4- und 20-kV-Kabel ist ein Schutzstreifen von 1,0 m Breite (0,5 m Breite beiderseits der Leitungsachse) freizuhalten, in dem eine Bebauung, das Anpflanzen von tiefwurzelndem Gehölz und sonstige leitungsgefährdende Maßnahmen untersagt sind. Anpflanzungen sind mit dem Versorger abzustimmen. Die Abstände von den vorgesehenen Bepflanzungen zu geplanten/vorhandenen Leitungen sind gemäß den VDE-Bestimmungen und dem "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" einzuhalten. Eine Änderung/Erweiterung der Straßenbeleuchtungsanlage ist voraussichtlich nicht erforderlich.

## 4. VERWIRKLICHUNG UND AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

### 4.1 Bodenordnung

Ein Umlegungsverfahren i.S.d. §§ 45 ff. bzw. 80 ff. BauGB ist nicht erforderlich, da sich das betroffene Grundstück in privatem Besitz befindet; Entschädigungsansprüche nach §§ 39 ff. BauGB werden nicht ausgelöst.

### 4.2 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist von stadttechnischen Medien soweit erschlossen, dass ein ordnungsgemäßer Betrieb der Anlage gewährleistet ist. Eine Wasserversorgung und Entsorgung von Schmutz- oder Niederschlagswasser ist nicht erforderlich, da Sanitär- und sonstige Einrichtungen auf dem südlich angrenzenden Gelände zur Verfügung stehen.

Trinkwasser: Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung wurde im Bereich der Zufahrt zum Sportplatz im Jahr 2004 ein Übergabeschacht zur Montage des Wasserzählers errichtet. Ab diesem Schacht ist eine Trinkwasserleitung ON 80 bis zum Campingplatz vorhanden, über die die Trinkwasserversorgung des Campingplatzes, des Sanitärgebäudes und des jetzt geplanten Zeltplatzes sichergestellt werden kann.

Elektrizität: Die elektrische Versorgung der einzelnen Standplätze erfolgt über Anschlusskästen aus dem örtlichen Niederspannungsnetz der bestehenden Campingplatzes. Desgleichen gilt für die Beleuchtung der Anlage.

Zuwegung: Zur Herstellung einer gesicherten öffentlich-rechtlichen Erschließung ist die Eintragung einer Baulast für einen Abschnitt des Flurstücks 138/6 (Zweckverband) erforderlich. Somit handelt es sich um eine Fortführung der Bahnhofstraße zum Campingplatz.

### 4.3 Kosten und Folgeinvestitionen

Im Zuge der Baureifmachung des Gebiets entstehen Kosten u.a. für ingenieurtechnische Planungen sowie für Erschließungs- und Ausgleichsmaßnahmen, welche vom Betreiber übernommen werden. Weitere kommunale Folgeinvestitionen sind nicht zu erwarten.

## 5. ANLAGEN

### 5.1 Rechtsgrundlagen (in der jeweils zum Aufstellungsbeschluss geltenden Fassung)

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bek. vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bek. vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bek. vom 18.3.2021 (BGBl. I S. 540)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. der Bek. vom 17.5.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123)

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.3.1998 (BGBl. I S. 502)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585)

Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 354)

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz i.d.F. der Bek. vom 31.1.1994 (GVBl. S. 154)

Landesstraßengesetz i.d.F. vom 1.8.1977 (GVBl. 1977, S. 273)

Landesnaturschutzgesetz vom 6.10.2015 (GVBl. 2015, S. 283)

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365)

Denkmalschutzgesetz vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159)

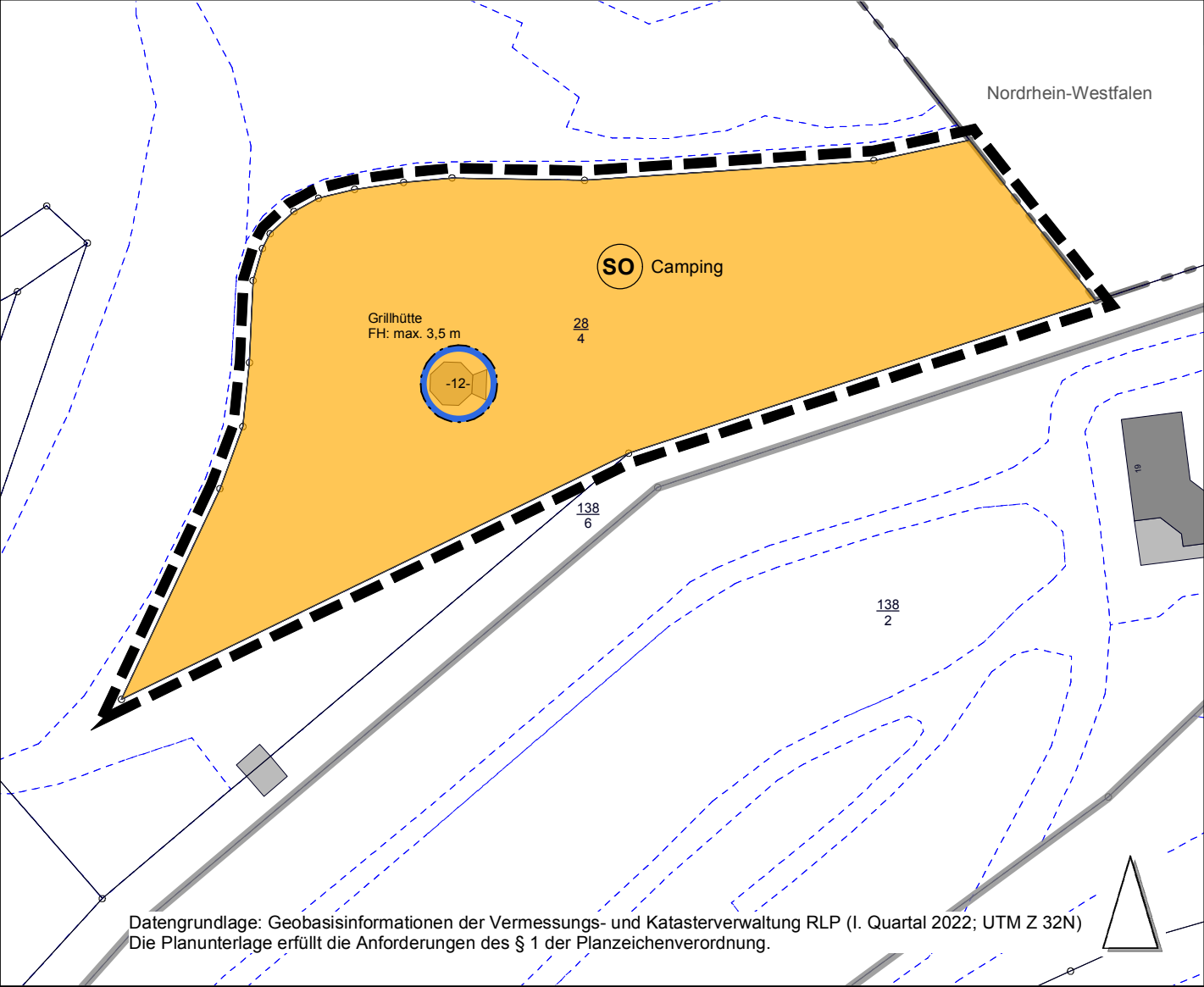
Nachbarrechtsgesetz vom 15.6.1970 (GVBl. 1970, S. 198)

Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 22.01.2004 (GVBl. S. 54)

Landesverordnung über die Bestimmung von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 19.12.2006 (GVBl. 2006, S. 447)

Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG), vom 25.7.2005 (GVBl. S. 302)

DI-Normen (DIN), Deutsches Institut für Normung e.V., zu beziehen bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin



VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat hat am .....2022 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Dieser Beschluss wurde am .....2022 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Rat hat am .....2022 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Der Vorentwurf des Bebauungsplans mit Begründung hat in der Zeit vom ..... bis .....2022 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus Gerolstein öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am .....2022 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind gem. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom .....2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Abwägung der abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Sitzung des Rates vom .....2023.

Der Rat hat am .....2023 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung und Umweltbericht hat in der Zeit vom ..... bis .....2023 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus Gerolstein öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am .....2023 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können. Es wird gem. § 4a (6) BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind gem. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom .....2023 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Abwägung der abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Sitzung des Rates vom .....2023. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

"CAMPINGPLATZ KRONENBURGER SEE, 1. ERWEITERUNG"TOP Ö 6

PLANZEICHEN ALS FESTSETZUNGEN

GRENZEN (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Räumlicher Geltungsbereich der Planung

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

SO Camp

Sondergebiet der Erholung (§ 10 BauNVO i.V.m. CPlV RP) mit Zweckbestimmung Campingplatz

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 BauGB, §§ 16 - 20 BauNVO)

FH: 3,5 mFirsthöhe als Höchstmaß, ab Fußbodenoberkante

BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Baugrenze

PLANZEICHEN ALS HINWEISE, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Flurstücksgrenze, Flurgrenze, Nutzungsgrenze  
Grenzpunkt, Flurstücksnummer (Bestand)

- 15 -

Bemaßung

Geltungsbereich des rechtskräftigen BPlans  
"Campingplatz Kronenburg"

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

(separater Textteil)

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bek. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bek. vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. der Bek. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153)

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365)

Landesverordnung über Camping- und Wochenendhausplätze (CPlV RP) vom 18.09.1984 (GVBl. 1984, 195)

"Campingplatz Kronenburger See  
1. Erweiterung"

Bebauungsplan gem. § 30 (1) BauGB

Stand: Februar 2023 (Entwurf)

Gemarkung Hallschlag

Flur 8

Flurstück: 28/4

Maßstab 1: 1.000 (im Original)

Ortsgemeinde Hallschlag  
VG Gerolstein

Kyllweg 1  
54568 Gerolstein

06591/ 13-0  
post@gerolstein.de

Dipl.-Ing. Erik Böffgen  
Stadtplaner (AK RP, BW)

Unterm Georgenberg 21  
72762 Reutlingen

0160 / 6005588  
boeffgen@t-online.de

## **Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz**

### **1. Ermittlung, Bewertung und Beschreibung der Umweltauswirkungen**

|     |                                                                              |   |
|-----|------------------------------------------------------------------------------|---|
| 1.1 | Bestandsaufnahme, Bewertung und Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustands | 2 |
| 1.2 | Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich            | 7 |
| 1.3 | Alternative Planungsmöglichkeiten                                            | 7 |

### **2. Zusätzliche Angaben**

|     |                                            |   |
|-----|--------------------------------------------|---|
| 2.1 | Technische Verfahren bei der Umweltprüfung | 8 |
| 2.2 | Maßnahmen zur Überwachung – "Monitoring"   | 8 |

|           |                        |          |
|-----------|------------------------|----------|
| <b>3.</b> | <b>Zusammenfassung</b> | <b>9</b> |
|-----------|------------------------|----------|

## **I. Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen**

Der nun folgende Abschnitt widmet sich anhand einer Bestandsaufnahme den derzeitigen konkreten Umweltbedingungen im Plangebiet der Beschreibung und Bewertung von voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmalen bzw. Schutzgütern. Hierbei bleiben solche Belange außer Betracht, welche entweder überhaupt nicht berührt sind oder ein tolerables Maß an Beeinträchtigung vermuten lassen (Erheblichkeits-Kriterium).

Gliederung und Vorgehensweise dieses Kapitels richten sich nach der Anlage zu §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB, wobei schutzgutbezogen die unter § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Umweltbelange im Einzelnen sowie auch unter Berücksichtigung möglicher Wechselwirkungen dokumentiert werden.

Eine Darstellung von Standort, Inhalt, Ziel und Festsetzungen (inkl. Flächenbilanzierung) des BPlans findet sich einleitend im Textteil der Planunterlagen. Des Weiteren wurden dort die bedeutenden städtebaulichen sowie umweltbezogenen Ziele und Inhalte vorliegender Fachplanungen zusammengefasst (FNP, LP, LANIS). Sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB, deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen wären (§ 2 Abs. 4 BauGB), liegen nicht vor.

### **I.1 Bestandsaufnahme, Bewertung und Prognosen des Umweltzustands**

Gegenstand dieses Bebauungsplans ist die Erweiterung eines etablierten Campingplatzes mit einer Gesamtfläche von rund 0,58 ha. Im Zuge der Vorhabensrealisierung kommt es zu einer zusätzlichen Inanspruchnahme bislang unbebauter bzw. unbeplanter Flächen (§ 35 BauGB) zugunsten von Aufstellplätzen für Zelte und Wohnmobile. Demzufolge ist zunächst einmal von einer möglicherweise Beeinflussung der vorgefundenen Umweltmerkmale durch baubedingte (Beseitigung von Vegetation, Umgestaltung der Geländeoberfläche), anlagebedingte Wirkungen (Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung, Veränderungen des Landschaftsbilds) sowie durch betriebsbedingte Auswirkungen (Schall- und stoffliche Emissionen) auszugehen.

Wenngleich die Umweltprüfung als Regelverfahren anzuwenden ist, lässt sich die Verpflichtung zu deren Durchführung anhand der Frage inhaltlich eingrenzen, inwieweit Umweltgüter voraussichtlich erheblich, d.h. quantitativ gewichtig und dauerhaft beeinträchtigt werden. In der Regel wird die Umweltprüfung dann durchzuführen sein, wenn aufgrund erheblicher Eingriffe in Natur und Landschaft die städtebauliche Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB anzuwenden ist.

Auf Grundlage des Vorentwurfs zum Planvorhaben (Bestandsaufnahme 3/2021) hat die Gemeinde Hallschlag mit dem Aufstellungsbeschluss Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Umweltbelange bestimmt (§ 2 Abs. 4 BauGB). Grundsätzlich wird hierbei nach "gegenwärtigem Wissensstand" der gesamte Umweltschutz-Katalog nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) bis i) geprüft sowie die zwischen diesen anzunehmenden Wechselwirkungen. Um die Planung kursorisch auf ihre Vereinbarkeit mit den in der Nähe vorhandenen Natura 2000-Gebieten zu überprüfen, wird ebenfalls auf deren Bezeichnung und Erhaltungsziele eingegangen. Zur Überprüfung der Eingriffsintensität und Erheblichkeit wird nachfolgend auf einzelne, potenziell beeinträchtigte Schutzgüter eingegangen. Die Beschreibung der möglichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfolgt hierbei verbal-argumentativ. Die Gliederung besteht nach einer Voranstellung der Ausgangssituation aus Vorbelastung/ Entwicklungsprognose, Planungsauswirkungen sowie Eingriffsbewertung/ Kompensationserfordernis.

#### **• Schutzgut Mensch**

Ausgangssituation: Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Nutzung u.a. Auswirkungen auf das Umfeld (Immissionen, visuelle Beeinträchtigungen) und die Erholungsfunktion (Lärm, Gerüche) von Bedeutung. Dem Schutz des Menschen sind zahlreiche Gesetze, Verordnungen und Regelwerke gewidmet (siehe auch "Klima, Luftreinheit"). Verbindliche Lärmimmissionsrichtwerte für SO-Gebiete finden sich in einschlägigen Quellen (z.B. DIN 18 005; BImSchV) indes nicht.

Vorbelastungen/ Entwicklungsprognose: Das Planvorhaben arrondiert eine seit langem etablierte Erholungs- oder Fremdenverkehrseinrichtung fernab der Ortslagen Hallschlag und Kronenburg. Im Plangebiet selbst bestehen keine Vorbelastungen und perspektivisch sind auch keine zu erwarten.

Planungsauswirkungen: Nach § 1 Abs. 5 BauGB sind bei der Bauleitplanung u.a. insbesondere dann die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen, wenn es um eine immissionsschutzrechtlich störanfällige Erholungsnutzung geht. Die Planung sieht eine solche vor, ohne externe Beeinträchtigungen unterworfen zu sein.

Eingriffsbewertung/ Kompensationserfordernis: In Bezug auf das Schutzgut Mensch resultieren aus der Planung keine nachteiligen Wirkungen, da das Plangebiet insgesamt zahlreiche touristische Funktionen aufweist. Ein Kompensationserfordernis besteht insbesondere dann nicht, wenn die planungsrechtlichen Festsetzungen bzw. Hinweise berücksichtigt werden.

#### • Schutzgut Tiere und Pflanzen

Ausgangssituation: Auf Grundlage verschiedener EU-, Bundes- und Landesgesetzgebung (BNatSchG, LNatSchG u.a.) sind Tiere und Pflanzen als wichtige Bestandteile des Ökosystems in ihrer Artenvielfalt zu schützen und zu entwickeln. Indem Veränderungen in der Flächennutzung Einfluss auf vielerlei Schutzgüter nehmen, unterliegen auch die biotischen Lebensräume der Gefahr von Beeinträchtigungen oder gar Verlust. Die Untersuchung des Schutzguts widmet sich aus diesen Gründen der im Plangebiet präsenten Arten, möglichen Vernetzungen der Lebensräume (Biotopverbund) und den Möglichkeiten zum Erhalt der vorgefundenen Ökosysteme.

Im Hinblick auf die Biotopausstattung findet sich im Geltungsbereich der Planung arten- und strukturarmes Grünland, welches sich in nördliche Richtung bis zum Ufer des Sees fortsetzt. Hauptbestandsbildner sind Gräser, zum Zwecke des Zeltens kurz gemäht. Einzelbäume verschiedener heimischer Arten sind im Plangebiet fast ausschließlich um die zentrale Grillhütte gruppiert. Ansonsten ist das Areal zum Zeitpunkt der Planlegung bereits mit aufkommenden Heckenreihen zwischen den Aufstellplätzen parzelliert und wird von einem geschotterten Fahrweg erschlossen.

Aufgrund dieser Vorprägung setzt sich die Flora aus allgemein verbreiteten Arten zusammen. Besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (BArtSchV, prioritäre Arten/ Lebensräume der FFH-Richtlinie) oder schützenswerte Biotope (§ 28 LNatSchG) sind aufgrund der bisherigen Bewirtschaftung nicht festzustellen, ebenso keine besonderen Insekten oder Vogelarten.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, wie bspw. FFH- oder VSG-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen. Auswirkungen des Vorhabens auf v.g. Schutzgebiet sind aufgrund der sehr großen räumlichen Entfernungen, der geringen Nutzungsintensität und Ausdehnung der geplanten Nutzung daher nicht zu erwarten. Eine spezielle FFH-Verträglichkeitsuntersuchung wird nicht erforderlich.

Vorbelastung/ Entwicklungsprognose: Die Lebensraumfunktionen auch der unbebauten Bereiche sind durch menschliche Einflüsse stark überprägt. Der im Bezugsraum weit verbreitete Lebensraum für Tiere und Pflanzen ist in seinem eingeschränkten Artenspektrum von geringer bis allgemeiner Wertigkeit und daher prinzipiell ersetzbar.

Planungsauswirkungen: Im Vorfeld dieses Planverfahrens erfolgte bau- und anlagebedingt eine Lebensraumveränderung durch Beseitigung von ursprünglicher Grünlandvegetation mit eher geringwertigen Funktionen in einer Größenordnung von ca. 0,3 ha. Weitere Bauarbeiten kurzzeitige Beeinträchtigungen sind in erheblichem Umfang nicht mehr zu erwarten (siehe „Boden und Wasser“). Die umgebenden Gehölz- und Gewässerflächen erfüllen weiterhin Ganz- bzw. Teillebensraumfunktionen für typische sowie allgemein verbreitete Pflanzen- bzw. Tiergesellschaften und bleiben von der Planung unberührt. Besondere Funktionsbeeinträchtigungen der Nachbarbiotope sind nicht zu erwarten.

Eingriffsbewertung/ Kompensationserfordernis: Der Lebensraumverlust ist nur insofern als Eingriff zu werten, da ehemalige bzw. bestehende Offenlandstrukturen dauerhaft, allerdings ohne flächenhafte Vollversiegelung befestigt wurden. Die im Gebiet vorhandenen Laubbäume bleiben erhalten.

Die mit Vorhabensrealisierung verbundenen Beeinträchtigungen sind somit nicht erheblich i.S. der Eingriffsregelung, d.h. es besteht insgesamt nur geringes Eingriffsrisiko. Unter Berücksichtigung der städtebaulichen Konzeption besteht kein Kompensationserfordernis seitens des Schutzguts Arten und Lebensgemeinschaften.

#### • Schutzgüter Boden und Wasser

Ausgangssituation: Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden; ein Grundsatz, der auch in anderen Fachgesetzen (BBodSchG/V u.a.) weiter ausformuliert wird. Im Hinblick auf den Wasserhaushalt ist zwischen Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden, deren Bewirtschaftung dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung unterliegt (§ 1 Abs. 5 BauGB, WHG, LWG).

Der damit angesprochene, natürliche Bodenaufbau des Plangebiets (ehemals Grünland) ist von Festgesteinen (silikatischer Gesteinstyp) bestimmt, welche von lehmigen bis sandig-lehmigen Schichten überlagert werden. Seltene Böden oder solche mit besonderen Standorteigenschaften (Ackerzahl/ Ertragspotenzial nicht bekannt) sind von der Planung nicht betroffen.

Oberflächengewässer berührt das Plangebiet in Form des Stausees erst in großer Entfernung; hydraulische Daten zum Grundwasserhorizont liegen nicht vor. Anzunehmen ist jedoch eine Korrespondenz mit der Einstauhöhe des Sees. Insgesamt besteht eine mittlere Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung bei (sehr) geringer Durchlässigkeitsklasse gegenüber des oberen Grundwasserleiters (LGB-Online-Server).

Vorbelastungen/ Entwicklungsprognose: Das Gebiet ist hinsichtlich seiner Bodenfunktionen und des Wasserhaushalts durch touristische Nutzung bereits überprägt. Unter den heutigen Rahmenbedingungen ist mit keinen wesentlichen Veränderungen dieser Standortbedingungen zu rechnen. Es besteht hinsichtlich der künftigen Nutzung nur eine mäßige Empfindlichkeit gegenüber wasserverunreinigenden Stoffen und Einträgen, da die bindigen Deckschichten einen ausreichend (mittleren) natürlichen Schutz des Grundwassers bieten. Als überwiegend unversiegelter Standort erfüllt das Gebiet allgemeine Boden- sowie allgemeine Funktionen in Bezug auf die Neubildung von Grundwasser. Als Risiken wären vor allem Freilegungen des Grundwassers, Veränderungen der bestehenden Deckschichten (Bauarbeiten) sowie der Umgang mit potentiellen Gefahrenstoffen zu nennen, was jedoch als sehr unwahrscheinlich gilt.

Planungsauswirkungen: Die Campingnutzung ist nach zwischenzeitlicher Herstellung der Anlage künftig mit betriebsbedingten Auswirkungen verbunden. Das Relief wurde hierfür nicht verändert und die oberen Bodenschichten können entsprechend der angestrebten Nutzung als weitestgehend offen charakterisiert werden. Stoffeinträge in den Boden sind zwar generell denkbar, durch entsprechende Vorkehrungen jedoch vermeidbar (Campingplatz-Ordnung).

Einwirkungen auf die Qualität, Quantität und Dynamik von Grundwasserkörper stehen mit Realisierung der Planung nicht zu erwarten, da die überwiegend offene porige Bodenstruktur keinen erhöhten Oberflächenabfluss zur Folge hat und anfallendes Niederschlagswasser vor Ort versickert. Insgesamt sind keine wesentlichen Veränderungen der Rahmenbedingungen zu erwarten.

Eingriffsbewertung/ Kompensationserfordernis: Die Herrichtung von Aufstellplätzen (Rasenflächen) inklusive ihrer Zufahrt (Schotterweg) zeitigt zwar keine erheblichen Auswirkungen auf Wasserhaushalt, Böden und deren Funktionen, der Verlust an ursprünglichem/ ehemaligem Bodenlebensraum bspw. für Insekten oder Vögel löst jedoch ein Kompensationserfordernis aus. Als Vermeidungsmaßnahmen kommen bei möglichen Bauarbeiten der Ausschluss von Stoffeinträgen, die Vermeidung von unnötigen Bodenverdichtungen (Erhalt vergleichsweise naturnaher Böden) sowie ein sachgerechter Umgang mit dem Boden (BBodSchG, DIN) in Betracht.

Im Sinne der Lebensraumfunktion wird zum Ausgleich die Entwicklung einer rund 40 m langen Hecken- bzw. Baumreihe (z.B. Hainbuche, blütenreiche Gehölze) parallel des Wirtschaftswegs auf der nördlich gelegenen Landzunge vorgeschlagen. In Verbindung mit einer extensiveren Bewirtschaftung der dort bislang befindlichen struktur- und artenarmen Rasenfläche zugunsten hochwertigerer Biotope wird die Qualität auch des Bodens somit gesteigert.

### • Schutzgüter Klima, Luftreinheit

**Ausgangssituation/ Vorbelastungen:** Der Raum ist klimatisch durch das ihn umgebende, mit Gehölzreihen strukturiertes Offenland, dem naheliegenden See sowie von der bestehenden Campingplatzanlage geprägt und erfüllt keine besonderen Funktionen. Die klimatische Leistungsfähigkeit des Areals ist allgemein ausgeprägt, die Empfindlichkeit gegenüber Flächenveränderungen und das Beeinträchtigungsrisiko sind gering. Bezüglich Ruhe und Luftreinheit bedingt der Verkehr entlang der am Nordufer verlaufenden B 421 allgemeine Einschränkungen.

**Entwicklungsprognose/ Planungsauswirkungen:** Prognostisch ist weder mit der Planung noch ohne diese mit wesentlichen Standortveränderungen zu rechnen.

**Eingriffsbewertung/ Kompensationserfordernis:** Einwirkungen auf Klima und Luftgüte haben insbesondere betriebsbedingt keine Bedeutung und sind daher nicht erheblich im Sinne der Eingriffsregelung.

### • Schutzgut Landschaft und landschaftsbezogene Erholung

**Ausgangssituation:** Das Schutzgut Landschaft erlangt seine Bedeutung im Wesentlichen durch seine optische Wahrnehmung. Für den Betrachtenden ist das Landschaftsbild unter den Aspekten Schönheit, Eigenart und Vielfalt eher subjektiv als objektiv empfindlich gegenüber Störungen und Beeinträchtigungen. In die Betrachtung sind daher sowohl vorhandene wertvolle und eigentümliche Landschaftsbestandteile sowie evtl. Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen einzustellen. Unter diesem Aspekt sind vor allem die Aussagen des ROPI (Vorranggebiet mit guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung; Schwerpunktgebiet der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung) als rechtliche Rahmensetzungen zu berücksichtigen.

Das Plangebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet (LSG, gem. § 20 LNatSchG) "Naturpark Nordeifel, Teilgebiet Landkreis Prüm" (Schutzzone NTP-072-001; „Manderfelder Schneifelvorland“). Laut den Schutzbestimmung nach § 4 bedürfen Maßnahmen, die schädigende Wirkungen bei Natur und Landschaftsbild hervorrufen, der Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde. Dazu gehören bspw. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen.

Besonders geschützte Lebensräume oder Arten (z.B. gem. FFH-RL, BArtSchV), naturschutzrechtlich geschützte Strukturen, wie Biotop nach dem LNatSchG bzw. BNatSchG oder Natur- und Bodendenkmale sind im unmittelbaren Plangebiet nicht festzustellen (vgl. LANIS, I/2023).

**Vorbelastungen/ Entwicklungsprognose:** Bezüglich seiner Bedeutung für den Landschaftsbildcharakter und Erholungswert gilt es im und rund um das Plangebiet nach passiven und aktiven Wirkungen zu differenzieren. Zum einen nutzt der Standort passiv seine naturräumliche Situation. Aktiv besitzt die Vorhabensrealisierung jedoch nur ein geringes Potenzial, negativ auf Landschaftsbild und seine Erholungswirksamkeit einzugreifen. Das Planvorhaben entfaltet nur ein geringes Eingriffsrisiko bzw. besitzt nur eine geringe visuelle Empfindlichkeit. Besonders schützenswerte Landschaftsbildelemente oder sonstige Merkmale landschaftsbezogener Erholung sind nicht präsent.

**Planungsauswirkungen:** Die Umsetzung des Planvorhabens wird den Charakter des Landschaftsbilds nicht wesentlich verändern. Die Erlebniswirksamkeit bestehender Sichtbeziehungen wie auch die Erholungseignung des Raums sind durch das Planvorhaben nicht berührt. Der Standort greift vielmehr auf eine vorhandene Infrastruktur zurück und ergänzt diese in moderater Form.

**Eingriffsbewertung/ Kompensationserfordernis:** Die nutzungsbedingte Umgestaltung des Gebiets ist nicht erheblich i.S. der Eingriffsregelung. Unter Berücksichtigung der verinselten Lage und durch Grünstrukturen der äußeren Einsehbarkeit entzogen verbleiben keine landschaftsbildbeeinträchtigenden Wirkungen.

### • Schutzgut Kultur- und Sachgüter

**Ausgangssituation:** Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung (archäologische Schätze nach DSchPflG etc.) darstellen oder auch solche, deren Nutzbarkeit (Wirtschaftsgüter) durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Das Plangebiet besitzt in ökonomischer Hinsicht hohen Wert für die Freizeitgestaltung. Zeugnisse archäologischer oder geschichtsstiftender Hinweise („Westwall“) finden sich westlich außerhalb des Plangebiets und bleiben somit weiterhin zugänglich.

**Vorbelastungen/ Entwicklungsprognose:** Die Grillhütte ist seit mindestens 1999 vorhanden, während der Zeltplatz wahrscheinlich 2009 hinzukam (siehe historische Luftbilder, LANIS). Die Landzunge inkl. heutigem Plangebiet wurde vermutlich als Liegewiese genutzt. Prognostisch wird sich die Nutzung des Bereichs intensivieren bzw. professionalisieren.

**Planungsauswirkungen:** Die Planumsetzung führt zu einer Beanspruchung einer ehemaligen landwirtschaftlichen Nutzfläche. Der Verlust berührt hier Flächenanteile, welche für eine Fortführung der Landwirtschaft nicht benötigt wird.

**Eingriffsbewertung/ Kompensationserfordernis:** Die Planungsabsichten stehen im Einklang mit den ökonomischen Rahmenbedingungen rund um das Campingplatzgebiet. Ein Ausgleichserfordernis in Bezug auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter erwächst dem Vorhaben nicht.

### • Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe i) BauGB sind neben der Einzelbetrachtung auch die Wechselwirkungen zwischen den Umweltmerkmalen der Buchstaben a), c) und d) in die Prüfung einzustellen. Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich als Teilaspekte des Naturhaushalts gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Die auf sie bezogenen Auswirkungen betreffen meist ein vernetztes und meist komplexes Wirkungsgefüge.

| Schutzgut                                               | Beurteilung der Umweltauswirkungen                                                                        | Erheblichkeit |
|---------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| Mensch                                                  | Plankonzeption dient der Erholung                                                                         | •             |
| Tiere und Pflanzen                                      | struktur- und artenarme Freiflächen entsprechend Campingnutzung                                           | ••            |
| Boden und Wasser                                        | Verwendung wasserdurchlässiger Flächenversiegelungen; Niederschlagswasserbewirtschaftung vor Ort          | ••            |
| Klima und Luft                                          | keine besonderen Funktionen berührt                                                                       | •             |
| Landschaft und Erholung                                 | Plangebiet kaum einsehbar; gute Erholungseignung                                                          | •             |
| Kultur- und Sachgüter                                   | keine nennenswerten betroffen                                                                             | •             |
| Wechselwirkungen                                        | Ausgleich des „Bodens“ (Lebensraumverlust) zugunsten Anpflanzung einer Heckenreihe („Tiere und Pflanzen“) | •             |
| • nicht erheblich    •• erheblich    ••• sehr erheblich |                                                                                                           |               |

Es bestehen bei der vorliegenden Planung Zusammenhänge insbesondere zwischen den Faktoren Boden/ Wasser sowie Flora/ Fauna. Auswirkung auf diese Schutzgüter werden jedoch nicht bzw. nicht in erheblicher Form ausgelöst. Im Plangebiet führt die relative geringe Versiegelung von Boden zwangsläufig zu Verlusten an dessen Funktionen. Dementsprechend sollen offenporige Erschließungsflächen für einen Verbleib des Re-

genwassers im Plangebiet sorgen. Die Umweltfolgen des Planvorhabens bzw. die damit ausgelösten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind daher als gering zu beurteilen.

#### • Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung ("Nullvariante")

Bei Nicht-Überplanung der Fläche müsste die neu geschaffene Campingplatzanlage aus rechtlichen Gründen ggf. in die ursprüngliche Landnutzung als Grün- bzw. Freizeitfläche zurückverwandelt werden. Ein Absehen von der Planung bedeutete im Hinblick auf den angetroffenen Naturhaushalts und die untersuchten Schutzgüter somit keine wesentlichen Abweichungen gegenüber der aktuellen Situation.

### **I.2 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans sind die Belange des Umweltschutzes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) insbesondere in Bezug auf die Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) zu berücksichtigen. Obwohl die Bauleitplanung selbst zwar keinen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt, bereitet sie diesen jedoch vor. Für die planerische Konzeption bedeutet dies, nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen zu unterlassen, zu minimieren und wenn möglich vorrangig innerhalb des Plangebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Auf Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB) wurden die von der Planung ausgelösten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft – wie oben dargestellt – beurteilt und daraus entsprechende Empfehlungen abgeleitet. Dabei wird deutlich, dass durch die Planung verursachte Eingriff überwiegend keine "voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen" zeitigt. Lediglich in Bezug auf das Schutzgut Boden entsteht ein Kompensationserfordernis, wozu die im Bebauungsplan gewählten Ausgleichsmaßnahmen planungsrechtlich fixiert werden.

Zur Eingriffsminimierung insbesondere bezogen auf die Schutzgüter Boden/ Wasser sowie Tiere/ Pflanzen kommen nachstehende Empfehlungen in Betracht:

- Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im Plangebiet mittels offenerporiger Wegebefestigungen;
- Anpflanzung von gliedernden Heckenstreifen und Erhalt vorhandener Gehölze;
- Schutz und Weiterverwendung von Mutter- und Oberboden;
- Anlage einer Gehölzreihe (Sichtschutz) und Optimierung des Standorts einer Vogelwarte (Hütte) auf dem benachbarten Grundstück (externe Maßnahme, s. Anlage 5.3 zum Bebauungsplan).

Die festgesetzten naturschutzfachlichen Maßnahmen sind geeignet, den Eingriff zu kompensieren; deren Umsetzung ist durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes geregelt. Hierzu sind ggf. vertragliche Vereinbarungen (Pacht-/ Eigentumsverhältnisse) erforderlich, da die Maßnahmen spätestens mit Betriebsaufnahme umgesetzt werden sollen. Andere, nicht festgesetzte Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen werden u.a. Unter Punkt "Hinweise" berücksichtigt und komplettieren das Spektrum naturschutzfachlich sinnvoller Regelungen.

### **I.3 Alternative Planungsmöglichkeiten**

In Betracht kommende anderweitige zielführende Planungsmöglichkeiten innerhalb des Geltungsbereichs ergeben sich praktisch nicht, da das Gelände aufgrund der vornehmlich benachbarten, vorhandenen Infrastruktur vorgeprägt ist. Denkbar wäre ein kompletter Verzicht auf die Herrichtung von Stellplätzen bzw. der Ausschluss von Wohnmobilen zugunsten eines reinen Zeltplatzes.

## 2. Zusätzliche Angaben

### 2.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde auf nach einer Bestandserfassung insbesondere auf die Kartenserver LANIS zurückgegriffen. Die für den Fachbeitrag Naturschutz übliche Erarbeitung einer Bestands-/ Zielkarte (Eingriffsplan) wird für nicht zielführend erachtet, da als Gegenstand der Bestandsanalyse der Zustand von 2009 gewählt wurde. In Gegenüberstellung mit dem aktuellen Gebietscharakter konnte schließlich der Beeinträchtigungsgrad möglicher Umweltaspekte ermittelt werden. Auf Grundlage dieser Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wurde der Fachbeitrag Naturschutz in die Umweltprüfung – zur Beurteilung und zur Festsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen – integriert.

Zu Bodenaufbau, dessen Eigenschaften sowie zur Beschaffenheit und Lage des Grundwassers liegen keine gesonderten Fachgutachten oder Hinweise vor. Hierzu wie auch insgesamt konnte aber auf den Online-Server des BGL sowie auf den Umweltbericht zum aktuellen FNP zurückgegriffen werden. Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen bestanden nicht.

Auch weitergehende Angaben, wie z.B. zu Flora, Fauna oder Klima beruhen auf eher allgemeinen Annahmen und Beobachtungen. Einzelne Auswirkungen können somit hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität heute nicht eindeutig beschrieben werden, bieten jedoch ausreichende Beurteilungskriterien für eine umweltverträgliche Realisierung des Sondergebiets.



### 2.2 Maßnahmen zur Überwachung – "Monitoring"

Jede Gemeinde ist dazu verpflichtet, formal die bei der Umsetzung des Bebauungsplans entstehenden erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen (§ 4c BauGB). Zur Abwehr planbedingter Belastungen der Umwelt sind daher nachfolgend geeignete Maßnahmen der Überwachung zu beschreiben. Den Umweltschutzbehörden kommt hierbei die Verpflichtung hinzu, die Gemeinden bei Vorliegen neuer Anhaltspunkte entsprechend zu informieren.

Die Überwachung bezieht sich insbesondere auf die Ausgleichsmaßnahmen, die im Zuge dieses BPlans festgesetzt werden. Als Trägerin der Bauleitplanung wird die Gemeinde Hallschlag erstmalig ein Jahr nach Inbetriebnahme des Campingplatzes durch Ortsbesichtigung die Ausführung der Maßnahmen überprüfen. Die Überwachung zur Einhaltung sonstiger, in technischen Regelwerken und Normen festgelegter Richt- oder Grenzwerte erfolgt mit dem Baugenehmigungsverfahren.

### **3. Zusammenfassung**

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die baulich-funktionale Arrondierung eines größeren, bestehenden Campingplatzes. Das Areal ist direkt an das öffentliche Verkehrsnetz und an stadttechnische Medien angebunden, so dass zusätzliche Erschließungsmaßnahmen mit Ausnahme der Strom- und Wasserversorgung einzelner Aufstellplätze im derzeit planungsrechtlichen Außenbereich nicht erforderlich sind. Der vom Plangebiet erfasste Bereich unterliegt historisch betrachtet jedoch bereits seit vielen Jahren der Freizeitnutzung, wovon Grillhütte und Liegewiese zeugen.

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit der Bebauungsplanung ausgelöst werden, sind vorwiegend anlagebedingt der Verlust von Boden (Grünland) und dessen natürlicher Funktionen durch Versiegelung, wechselwirkend die damit verbundenen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und ein nicht attraktives Habitat für Pflanzen und Tiere zu nennen. Aufseiten anderer Schutzgüter wird unterstellt, dass durch Umsetzung bzw. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften keine wesentliche Verschlechterung des Status quo auslöst.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden hierbei unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich für den Bebauungsplan werden im Umweltbericht dokumentiert und mittels Planfestsetzungen gesichert. Die Empfehlungen reichen von der Minimierung der Bodenversiegelung bis zur Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen.

In der Gesamtbeurteilung ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Gebietsentwicklung keine erheblichen nachteiligen Effekte zu erwarten sind. Das Gebiet ist bereits vorgeprägt; besonders schutzwürdige Landschaftsbildelemente oder Lebensräume von Pflanzen und Tieren kommen nicht vor.